

11. 1. Können Gegenstand der Jagdausübung sein:
- a) Tiere, von denen bereits Besitz ergriffen ist?
  - b) Wildteile, die vom Tierkörper abgetrennt und von ihm entfernt sind?
2. Zum Begriff des Ansehbringens im Sinne des § 259 StGB.  
Abgeleiteter Erwerb.

II. Strafsenat. Ur. v. 31. Januar 1929 g. G. II 560/28.

I. Schöffengericht Rößln.

II. Landgericht daselbst.

#### Gründe:

Am 18. Dezember 1926 schoß der Angeklagte G., der Förster des Mitangeklagten E., auf dessen Jagdgebiet B. mit seiner ausdrücklichen Ermächtigung einen Hirsch, der auf das benachbarte Jagdgebiet des Zeugen v. B. in den Gr.er Forst flüchtete und dort verendete. Der Kopf des Hirsches mit Geweih und eine Keule wurden, wie angenommen, von einem Wilderer, auf B.er Gebiet verschleppt, wo die Teile von Pilzsucherinnen gefunden wurden. Diese versteckten sie an einem anderen Platz desselben Gebiets, um sie von ihren männlichen Angehörigen abholen zu lassen. Der Angeklagte G., dem das hinterbracht worden war, entdeckte die Wildteile und lieferte sie der Ehefrau seines auf Reisen befindlichen Guts-

herrn ab, welche die Keule in der Wirtschaft verwendete und das Geweih durch G. herrichten ließ. So fand es der Angeklagte C., von der Reise zurückgekehrt, vor und er beschloß es zu behalten, ließ es aber frei liegen und lieferte es anstandslos dem nachfragenden Oberlandjäger aus.

G. wurde von der Anklage der unberechtigten Jagdausübung, C. von der Anklage wegen Fehlerei vom Schöffengericht sowie vom Berufungsgericht freigesprochen.

Der Auffassung der Staatsanwaltschaft, daß G. durch die Wegnahme der Hirschteile sich eines Jagdvergehens schuldig gemacht habe, kann nicht beigetreten werden.

Ein solches Vergehen kann schon aus dem Grunde nicht in Frage kommen, weil G. an dem Orte, an dem er die Hirschteile an sich genommen hat, als Vertreter des jagdberechtigten C. zu jagen berechtigt war (§ 292 StGB.). Zwar kann auch der, dem das Jagdrecht in einem Bezirk zusteht, durch Jagen in diesem Gebiet sich eines Jagdvergehens schuldig machen, wenn er in der Ausübung der Jagd beschränkt ist und diese Grenzen seiner Befugnis überschreitet (RGSt. Bd. 9 S. 431, Bd. 43 S. 439). Dem Angeklagten G. waren aber von seinem Jagdherrn solche Beschränkungen nicht auferlegt, er war sogar ausdrücklich von ihm ermächtigt, einen Hirsch abzuschießen. Auch das Reichsgericht hat den Grundsatz festgehalten, daß der unbeschränkt Jagdberechtigte sich durch Jagen auf seinem Jagdgebiet nicht nach § 292 StGB. vergehe. Wo immer es ein Jagdvergehen angenommen hat, obwohl der Jäger bei Ausübung der Jagd sich auf seinem Jagdgebiet befand, hat es sich darum gehandelt, daß er auf fremdes Gebiet übergrieff (RGKspr. Bd. 8 S. 420, Bd. 10 S. 331; RGSt. Bd. 4 S. 261, Bd. 20 S. 98).

Die Besitzergreifung der Wildteile durch G., wenn sie überhaupt als Gegenstand des Jagdrechts anzusehen wären, war aber keine Tätigkeit des Jagens. Zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, daß eine Jagdausübung nicht mehr möglich ist, wenn das jagdbare Tier in den Besitz einer berechtigten oder unberechtigten Person gelangt ist (RGSt. Bd. 15 S. 268, Bd. 23 S. 89; Ur. I 2479/01 vom 3. Oktober 1901<sup>1</sup>, vgl. auch RGSt. Bd. 12 S. 305). RGSt.

<sup>1</sup> JW. 1902 S. 298 Nr. 19. D. C.

Bd. 39. S. 427 steht nicht entgegen, weil das Urteil nicht über die Frage des Jagdvergehens, sondern nur über die Frage des Eigentumszerwerbs an gewilderten Tieren durch einen bösgläubigen Erwerber entscheidet. Die mehrfach im Schrifttum vertretene, weitergehende Auffassung, daß ein Tier trotz fremder Besitzergreifung Gegenstand des Jagdvergehens bleibt, ist daher abzulehnen.

Nach der Annahme des Berufungsgerichts hatte ein Wilderer den Kopf und die Keule von dem verendeten Hirsch auf dem Er. er Gebiet abgetrennt und in ein Versteck auf P. er Gebiet verbracht, damit also Besitz von den Teilen ergriffen. G. konnte daher nach dieser Besitzergreifung nicht die Jagd daran ausüben.

Das war aber auch aus dem weiteren Grunde ausgeschlossen, weil diese Teile nicht mehr Gegenstand der Jagd sein konnten, jagdbar sind nur wilde herrenlose Tiere in lebendem oder auch in totem Zustand (Fallwild), sei es, daß sie auf natürliche Weise verendet oder daß sie erlegt sind (RGSt. Bd. 3 S. 226, Bd. 13 S. 84); auch natürliche Erzeugnisse jagdbarer Tiere können Gegenstand des Jagdrechts sein, wie Junge, Eier von Federwild und abgeworfene Geweihe (RGSt. Bd. 13 S. 84, vgl. auch Bd. 40 S. 7 und 239). Dagegen gilt das nicht von Teilen eines Tieres, die künstlich vom Tierkörper abgetrennt und von diesem räumlich so entfernt sind, daß die Zugehörigkeit zum Tierkörper als Ganzem vollständig aufgehoben ist. Solche Teile sind weder Tiere noch auch natürliche Erzeugnisse von Tieren, sondern selbständige andere Sachen.

Die Wegnahme der verschleppten Hirschteile durch G. war also auch aus diesem Grunde keine Ausübung der Jagd. Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die beiden Angeklagten mit der Aneignung dieser Stücke das dem Angeklagten G. kraft seines Jagdrechts zustehende Aneignungsrecht ausgeübt hätten, ist deshalb rechtlich nicht haltbar.

Einem ihnen wie jedem Dritten zustehenden Aneignungsrechte stand aber die Bestimmung des § 958 Abs. 2 BGB. entgegen. Denn der Wilderer hatte durch seine Besitzergreifung das Aneignungsrecht des Jagdberechtigten v. B. verletzt, in dessen Jagdgebiet der geschossene Hirsch verendet war. Die von ihm abgetrennten Teile waren noch mit dem Makel des rechtswidrigen Erwerbs behaftet.

Deshalb muß auf die Frage eingegangen werden, ob die Angeklagten sich eines Diebstahls oder einer Unterschlagung schuldig gemacht haben. Mit Recht wurde das aber vom Berufungsgericht mit der Begründung abgelehnt, daß die Wildteile herrenlos, also keine fremden Sachen waren. Denn der Wilderer konnte an den vom gewilderten Fallwild herrührenden Teilen nach § 958 Abs. 2 BGB. kein Eigentum erwerben, und auch für die Pilzsucherinnen konnte ein rechtmäßiger, zum Eigentum führender Erwerbsgrund nicht angenommen werden, abgesehen davon, daß es zweifelhaft ist, ob eine endgültige Besitzergreifung durch das Beiseiteschaffen schon stattgefunden hatte. v. B. ist ebenfalls nicht Eigentümer geworden, weil er weder den Hirsch noch Teile davon in Besitz genommen hatte.

Das Landgericht hat weiter geprüft, ob sich der Angeklagte G. der Fehlerei schuldig gemacht hat und auch dies aus rechtlich zutreffenden Gründen verneint. Er hat weder seines Vorteils wegen gehandelt, da es ihm nur darauf ankam, die Hirschteile seinem Jagdherrn abzuliefern, noch diese verheimlicht, sie vielmehr am hellen Tage, ohne sie zu verbergen, aus dem Wald ins Haus gebracht, noch auch die Stücke „an sich gebracht“. Dazu fehlte es schon an einem vom Vortäter, dem Wilddieb, oder einem Mittelsmann abgeleiteten Erwerb (RGSt. Bd. 18 S. 303 u. a.). Schließlich hat er auch nicht zum Abschlag der Sachen mitgewirkt, weil er nicht im Interesse des Vortäters und mit seinem Einverständnis bei der weiteren Verwertung des Fleisches und des Geweihs tätig geworden ist.

Begünstigung ist sowohl bei G. wie bei C. auszuschließen, weil keiner von ihnen dem Jagdfrevler oder den Pilzsucherinnen zu irgendwelchem Zweck Beistand geleistet hat.

Da es demnach an einer Straftat des Angeklagten G. fehlt, so ist dessen Freisprechung gerechtfertigt.

Hinsichtlich des Angeklagten C. ist nur noch zu prüfen, ob das Landgericht den Tatbestand der Fehlerei mit Recht verneint hat. In Frage kommt hier nur die Begehungsform des „Ansichbringens“. Der Mitgenuß an der Hirschteule, welcher nicht einmal sicher festgestellt ist, würde für sich allein noch kein Ansichbringen darstellen (RGSt. Bd. 9 S. 199, Bd. 39 S. 365, Bd. 55 S. 281). Aber auch das Geweih hat C. nicht „an sich gebracht“. Für diese Frage ist wesentlich, daß G. nach dem festgestellten Sachverhalt das Hirsch-

geweiht nicht an sich genommen hat, um es in eigene Verfügungsgewalt zu bekommen, d. h. selbst darüber wie über eine eigene Sache zu verfügen, sondern um die Verfügungsgewalt seinem Dienstherrn zu verschaffen. Er hat also nur als Besizdiener gehandelt und als solcher die Verfügungsmacht ohne weiteres seinem Dienstherrn verschafft. Eines besonderen Übertragungsaktes bedurfte es dazu nicht. Hätte G. in Kenntnis des Jagdfrevels das Geweih vom Wilddieb für seinen Dienstherrn erworben und dieser, bözgläubig, das Einbringen in seine Wohnung nachträglich gebilligt und sich zunutze gemacht, dann hätte E. sich der Fehlerei schuldig gemacht, nicht weil er den Erwerb von seinem Förster, sondern weil er ihn vom Wilderer ableitete. G. wäre dann Gehilfe an der Tat seines Dienstherrn gewesen (RGSt. Bd. 56 S. 335). Da aber dieser Erwerb vom Wilddieb (durch Vermittlung des Besizgehilfen) fehlt, so hat E. die Verfügungsgewalt über das Geweih nicht auf abgeleitetem Wege, sondern originär erworben. Die Billigung des nicht abgeleiteten Erwerbs eines Besizdieners durch den Geschäftsherrn macht ihn nicht zu einem abgeleiteten Erwerb, zu einem Ansiehbringen im Sinne des § 259 StGB.

Die Entscheidung RGSt. Bd. 55 S. 220 steht dem ebensowenig entgegen wie die Bd. 56 S. 335, denn in diesen beiden Fällen haben die Angestellten des der Fehlerei schuldigen Geschäftsherrn die gestohlenen Sachen vom Vortäter abgeleitet erworben.

Demnach erweist sich die Revision der Staatsanwaltschaft als unbegründet. Die Entscheidung entspricht dem Antrage des Oberreichsanwalts.